

Normgeber:	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Aktenzeichen:	IV 332
Erlassdatum:	08.06.2022
Fassung vom:	03.12.2024
Gültig ab:	23.12.2024
Gültig bis:	31.12.2027
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	2135.49
Normen:	§ 4 Abs. 1 BrSchG, § 30 Abs. 1 FAG, § 2 BrSchG, § 4 BrSchG, § 31 BrSchG ... mehr
Fundstelle:	Amtsbl SH 2022, 692

Leitlinien über die Förderung des Feuerwehrwesens (§ 4 Abs. 1 BrSchG, § 30 Abs. 1 FAG)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Regelungsgegenstand
 - 2 Zuweisungsempfänger und Zuweisungszweck
 - 3 Gegenstand der Förderung
 - 3.1 Feuerwehrfahrzeuge
 - 3.2 Feuerwehrgeräte
 - 3.3 Kommunikationseinrichtungen
 - 3.4 Schutzkleidung
 - 3.5 Maßnahmen der Aus- und Fortbildung
 - 3.6 Sonstige Maßnahmen
 - 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung
 - 4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart
 - 4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 4.3 Förderfähige Ausgaben bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung
 - 5 Sonstige Bestimmungen
 - 6 Antragsverfahren
 - 7 Geltungsdauer
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

**Leitlinien über die Förderung des
Feuerwehrwesens
(§ 4 Abs. 1 BrSchG, § 30 Abs. 1 FAG)**

Gl.Nr. 2135.49

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2022 Nr. 20-29, S. 692
Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 03.12.2024 (Amtsbl. Schl.-H. Nummer 2024/119)

1 Regelungsgegenstand

Das Land Schleswig-Holstein fördert nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) das Feuerwehrwesen. Dazu fließt den Kreisen und kreisfreien Städten nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer zu.

2 Zuweisungsempfänger und Zuweisungszweck

Gemäß § 30 Abs. 1 FAG erhalten die Kreise und die kreisfreien Städte nach einem vom für Inneres zuständigen Ministerium nach Anhörung des Brandschutzbeirates festzusetzenden Schlüssel Pauschalzuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen, insbesondere zur Förderung der überörtlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe, zur Förderung der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen und zur Weitergabe an die Träger des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 BrSchG. Diese Leitlinien dienen als Grundlage einer einheitlichen Förderung des Feuerwehrwesens in Schleswig-Holstein.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Feuerwehrfahrzeuge

3.1.1 Förderfähig ist der Kauf von Feuerwehrfahrzeugen, wenn sie den Normen des Deutschen Instituts für Normung DIN/DIN EN-Normen oder den Standards bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen (siehe Anlage) entsprechen und nach der Einwohnerzahl, der Größe des zu schützenden Bereichs, der Brandbelastung der in ihm vorhandenen Gebäude und Anlagen, sonstigen anderen Gefahren, der topographischen Lage und der Löschwasserversorgung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der gemeindeübergreifenden Hilfe anerkannt werden können. Kosten einer Baubesprechung sind nicht förderfähig.

3.1.2 Förderung von durch kreditähnlichen Rechtsgeschäften finanzierten Feuerwehrfahrzeugen

Förderfähig ist die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, die durch kreditähnliche Rechtsgeschäfte, z.B. Leasing oder Mietkauf, finanziert werden, wenn sie im Vergleich zur Finanzierung mittels Kommunal-Kredit ebenso wirtschaftlich ist; der Nachweis ist durch die Antragstellerin/den Antragsteller zu erbringen. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass das geförderte Fahrzeug keinerlei Nutzungsbeschränkungen unterliegt. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1. Gefördert werden können geleistete Aufwendungen für Leasingraten oder Ähnliches und geleistete Einmalzahlungen bis zur Höhe der Förderung eines Eigentumserwerbs unter dem Vorbehalt, dass ein ausreichendes Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer verfügbar ist. Eine erneute Förderung für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen ist erst nach Ablauf einer Nutzungsdauer von mindestens zehn Jahren und nach Ablauf des kreditähnlichen Rechtsgeschäfts möglich. Bei Beschaffungen nach Satz 1 erhält das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein durch die Kreise eine

Durchschrift des Bewilligungsbescheides, durch die kreisfreien Städte einen entsprechenden Vermerk.

- 3.1.3 Förderfähig sind Gebrauchtfahrzeuge und gebrauchte Fahrgestelle bis zu einem Höchstalter von 48 Monaten, wenn sie neuwertig, überholt und technisch voll einsatzfähig sind. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Gebrauchtfahrzeug/gebrauchte Fahrgestell nicht bereits im Rahmen seiner Anschaffung oder Zwischenveräußerung durch Mittel aus der Feuerschutzsteuer gefördert worden ist.
- 3.2 **Feuerwehrgeräte**
Förderfähig ist der Kauf von Feuerwehrgeräten, die im Vermögenshaushalt bzw. in der Finanzplanung zu veranschlagen sind und den Normen des Deutschen Instituts für Normung DIN/DIN EN-Normen entsprechen oder vom für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein anerkannt werden.
Förderfähig sind auch Geräte sowie alle Investitionsmaßnahmen, die der Ausbildung auf Kreis-ebene dienen und deren Beschaffungswert mindestens 150 € netto beträgt oder die im Vermögenshaushalt bzw. in der Finanzplanung veranschlagt werden. Hierzu gehören Materialien, Gerätschaften sowie Schutzausstattung. Betriebsstoffe sind von der Förderung ausgenommen.
Kosten von Baubesprechungen sind nicht förderfähig.
- 3.3 **Kommunikationseinrichtungen**
Förderfähig sind Handsprechfunkgeräte und ihr Zubehör sowie Fahrzeugfunkanlagen und ortsfeste Funkstellen, sofern sie den Anforderungen des Landesbetriebskonzeptes Digitalfunk BOS genügen.
Förderfähig sind Komponenten des digitalen Alarmierungsnetzes, digitale Meldeempfänger und ihr Zubehör sowie digitale Sirenensteuerempfänger und Sirenenanlagen, sofern sie den technischen Richtlinien (TR BOS) und den Anforderungen des Alarmierungsnetzbetreibers genügen.
- 3.4 **Schutzkleidung**
Förderfähig ist die Schutzkleidung nach der Dienstkleidungsvorschrift für die Feuerwehren im Lande Schleswig-Holstein, wenn die Beschaffungssumme mindestens 5.000 € beträgt.
- 3.5 **Maßnahmen der Aus- und Fortbildung**
Förderfähig sind
- Lehrgänge (Reisekosten nach § 84 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und Verdienstausschlag) an der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein,
 - Lehrgänge (Reisekosten nach § 84 LBG und Verdienstausschlag) an der Jugendfeuerwehrzentrum gGmbH, die vom für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein anerkannt sind,
 - Unterrichtsentschädigungen und Reisekosten nach § 84 LBG für nebenamtliche Lehrkräfte auf Kreisebene und

- Lehrgänge (Reisekosten nach § 84 LBG und Verdienstausschlag) anderer Einrichtungen in begründeten Einzelfällen nach Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein.

3.6 Sonstige Maßnahmen

Im begründeten Einzelfall können sonstige Maßnahmen mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein gefördert werden.

4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt die Förderung als Zuschuss wie folgt: Die Zuweisungsempfänger gewähren Zuwendungen als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren, zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung der haushaltsrechtlichen Vorgaben für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

4.2.1 Zuwendungen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für notwendige Maßnahmen gewährt werden, wenn der Zuweisungsempfänger einen angemessenen Eigenanteil übernimmt und die Finanzierung des Vorhabens sichergestellt ist.

4.2.2 Zuwendungen für anerkannte Maßnahmen sind, mit Ausnahme der Förderung bei Maßnahmen der Jugendabteilungen, nur zu gewähren, wenn die Beschaffungssumme mindestens 2.500 €, bei der Beschaffung von Schutzkleidung mindestens 5.000 €, beträgt. Dies gilt auch, wenn die Beschaffungssumme durch gemeindeübergreifende Sammelbeschaffung erreicht wird. Für die Berechnung der zu Grunde liegenden Investitionssumme sind nur die Beschaffungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die nach diesen Leitlinien förderfähig sind.

4.2.3 Über die Höhe des Fördersatzes entscheidet die Landrätin oder der Landrat im Rahmen der dem Kreis zur Verfügung gestellten Zuweisung nach Anhörung der Kreiswehrführung. Für gleichartige Maßnahmen sind einheitliche Fördersatzes festzulegen. Bei Beschaffungsmaßnahmen von Gemeinden können die Fördersatzes erhöht werden, sofern ein überörtliches Interesse gegeben ist. Für Feuerwehrfahrzeuge sind nach Anhörung der Kreiswehrführung durch die Kreise Kostenhöchstbeträge festzulegen. Für weitere Feuerwehrausrüstung können Kostenhöchstbeträge festgelegt werden.

4.2.4 Der Förderanteil zur Finanzierung von Maßnahmen, welche direkt dem Kreis zuzuordnen sind, wird auf bis zu 20 Prozent der dem jeweiligen Kreis zugewiesenen Investitionsmittel begrenzt. Hierunter fallen nicht die Beschaffungsmaßnahmen, die der Kreis für kreisangehörige Gemeinden durchführt. Sollte bei speziellen Einzelmaßnahmen ein höherer Anteil notwendig sein, so ist dies einvernehmlich mit den Ämtern und amtsfreien Gemeinden sowie unter Beteiligung der Kreiswehrführung abzustimmen.

4.2.5 Der Fördersatz für die Fahrzeugabnahme beträgt 100 Prozent.

4.2.6 Die Höhe des nach Ziffer 4.2.3 festgelegten Fördersatzes erhöht sich

- um fünf Prozentpunkte, soweit die Durchführung der Ausschreibung einem fachkundigen externen Dritten übertragen wird, der für von ihm zu vertretende Vergabefehler haftet,

- um fünf Prozentpunkte bei gemeinsamer Beschaffung durch mehrere Kommunen, auch unter Hinzuziehung eines externen Dienstleisters,

- um zehn Prozentpunkte bei Verwendung eines vom für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichten Leistungsverzeichnisses und der entsprechenden Mustermatrix.

Das für die Durchführung der Ausschreibung durch einen externen Dritten zu zahlende Entgelt ist Bestandteil des Beschaffungspreises. Es wird der förderfähigen Summe zugerechnet und mit dem Prozentsatz gefördert, der auch für die Beschaffungsmaßnahme festgelegt wird.

Als fachkundige externe Dritte gelten auch andere kommunale Beschaffungsstellen.

4.2.7 Bei der Bemessung der Zuwendung soll die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers angemessen berücksichtigt werden. Gemeinden, die eine Fehlbedarfszuweisung erhalten oder wenn sie nach vorliegenden Jahresrechnungen (kamerale Buchführung) oder Ergebnisrechnung (doppische Buchführung) nachweisen können, dass sie in zwei der letzten drei Jahre mit einem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt (kamerale Buchführung) oder einen Jahresfehlbetrag (doppische Buchführung) abgeschlossen haben, kann auf Antrag eine um zehn Prozent höhere Zuwendung bewilligt werden. Diese Regelung kann auch auf Maßnahmen der Kreise angewendet werden.

4.3 Förderfähige Ausgaben bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

4.3.1 Bei Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule und der Jugendfeuerwehrzentrum gGmbH, die vom für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein anerkannt sind, erhalten die Kostenträger nach §§ 31 und 32 BrSchG die gezahlte Reisekostenvergütung nach § 84 LBG erstattet. Weiterhin wird den Kostenträgern das weitergewährte Arbeitsentgelt bzw. der gezahlte Verdienstaufschlag bis zu jeweils 100 € pro Tag sowie gegebenenfalls anfallende Lehrgangsgebühren erstattet.

4.3.2 Bei Lehrgängen auf Kreisebene und in den kreisfreien Städten werden die Unterrichtsentschädigungen für nebenamtliche Lehrkräfte und die Reisekostenvergütung nach § 84 LBG erstat-

tet. Die Unterrichtsentschädigung beträgt bis zu 20 € je Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde von jeweils 45 Minuten.

5 Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Geräte und Fahrzeuge, die aus Mitteln der Feuerschutzsteuer (§ 30 FAG) gefördert wurden, dürfen nur für Zwecke der Feuerwehr verwendet werden.

- 5.2 Zugewiesene Mittel nach Ziffer 4.3, die für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung nicht benötigt werden, sind zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe für Investitionen zu verwenden.

- 5.3 Bei der Durchführung von Beschaffungen – auch beim Kauf von Gebrauchtfahrzeugen – sind die Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten.

6 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind mit den erforderlichen Unterlagen nach Anlage 2 zu Nummer 3.1 VV-K zu § 44 LHO an die Landrätin oder den Landrat zu richten.

Bei Anträgen auf Förderung von Feuerwehrfahrzeugen ist ein durch die kommunale Selbstverwaltung beschlossener Feuerwehrbedarfsplan nach dem Muster der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein vorzulegen. Dieser muss bei wesentlichen Änderungen angepasst sein und darf nicht älter als drei Jahre sein.

Die Kreiswehrführung hat zur Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorhaben nach den Ziffern 3.1 bis 3.6 Stellung zu nehmen. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die Kreiswehrführung der Maßnahme aus fachlicher Sicht zustimmt.

7 Geltungsdauer

Diese Leitlinien treten zum 1. Januar 2022 in Kraft und sind befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage: Standards bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen